

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. 313 (Bismarckstr. 1)

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/3

30. November 2021

Einladung zur 5. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

5. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am

Mittwoch, den 15. Dezember 2021, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B 130, Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

Tagesordnung für die 5. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Naturschutzbeirates am 01.09.2021
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Sachstand zur geplanten Sanierung des Abwasserhauptsammlers (HS 10) zwischen Düren und Winden
6. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
7. Erneuerung der ND-Verordnung "11 Kastanien und 2 Linden" am Schützenplatz Golzheim
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1 Planfeststellungsverfahren Süderweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus und Inertstoff-Deponie "Julia", Aldenhoven
 - 8.2. Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung zur Erweiterung der Abgrabung der Firma Davids GmbH in Aldenhoven
 - 8.3. Bericht des Naturparkes Nordeifel über Erfahrungen mit Trekking-Plätzen
 - 8.4 Verlegung eines Mittelspannungskabels und Demontage einer 20-kV-Freileitung im Trassenabschnitt Vossenack - Mestrenger Mühle - Schmidt
 - 8.5. Änderung der Geschäftsordnung
 - 8.6. Papierloser Sitzungsdienst
 - 8.7 Sonstige Mitteilungen
 - 8.8 Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen und Anfragen

Die Mitteilungen/ Unterlagen zu TOP 5 bis 8.6 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

Sachstand zur geplanten Sanierung des Abwasserhauptsammlers (HS 10) zwischen Düren und Winden

Sachverhalt:

Bereits in der 18. Sitzung des Naturschutzbeirates am 20.09.2017, in der 26. Sitzung am 25.09.2019 sowie in einer Beteiligung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates am 25.02.2020 wurde die geplante Sanierung des Abwasserhauptsammlers (sog. Parallelsammler) durch den Wasserverband Eifel-Rur (WVER) behandelt. In den vorliegenden Fällen ging es jeweils um die Entfernung von Gehölzbeständen zum Schutz der bestehenden und zur Freimachung der geplanten Trasse.

Die Planungen zum Abwasserhauptsammler wurden im Laufe der Jahre mehrmals verändert und modifiziert. Eine Kurzzusammenfassung zum Umfang der Gutachten und zum Bearbeitungsstand der landespflegerischen Leitungen ist in **Anlage 1** beigefügt. Ein kartographische Darstellung der aktuellen Planungen ist in **Anlage 2** dargestellt.

Ein Mitarbeiter des WVER stellt diese sowie die Einteilung in 7 Lose in der Sitzung kurz vor. Das Planungsbüro Koenzen wird anschließend den Bearbeitungsstand für die Lose 2 und 3 vorstellen, bei denen eine vollständige Neutrassierung des Sammlers vorgesehen ist. Große Teile des übrigen Sammlers werden entgegen der ursprünglichen Planung auf der bereits bestehenden Trasse umgesetzt.

Naturschutzbeirat - Sitzung am 15.12.2021

Kurzzusammenfassung zum Umfang der Gutachten und zum Bearbeitungsstand - Landschaftspflegerische Leistungen

Vorhaben des Wasserverband Eifel-Rur:

Hauptsammler 10 (HS 10), Abschnitt 2 & 3 im Sammlersystem der GKA Düren-Merken

Folgende landschaftspflegerische Gutachten für die Einreichung des Antrags auf Planfeststellung werden aktuell bearbeitet:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Fachbeitrag Umwelt
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Die Bearbeitung startete 2015 für das Gesamtvorhaben (damals noch „Parallelsammler“), das jedoch seit 2020 in Teilabschnitte gegliedert wurde. Der Abschnitt 2 & 3 umfasst den Neubau eines Kanals von der Rurbrücke in Kreuzau bis zur Papierfabrik Schoellershammer.

Neben ausführlichen Literatur- und Datenbankrecherchen zur Naturausstattung im Untersuchungsraum und der Übernahme von Daten Ortskundiger wurden auch nachfolgende Erfassungen durchgeführt:

- Brutvogelkartierung 2015 (rationalisierte Revierkartierung)
- Strukturbaumkartierung 2015 (mit Beprobung von Strukturen zum Nachweis von Fledermäusen)
- Biberkartierung 2015 (an potenziellen Gewässerquerungen)
- Haselmauskartierung 2015
- Biotoptypenkartierung 2015 (gemäß Biototyp-Definition des LANUV, Stand April 2014 und Biotopwertverfahren des LANUV, Stand 2008) inklusive Erfassung von potenziellen Laichhabitaten von Amphibien
- Zusatzerfassungen zu den Biototypen 2018
- Übersichtsbegehung 2021 zur Prüfung der Datenlage

Insgesamt ist die Natur im Untersuchungsraum in Bezug auf Schutzgebiete, Tiere und Biotope überwiegend reich gegliedert, abschnittsweise aber auch von der städtischen Nutzung geprägt.:

- Schutzgebiete: FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302), Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope...

- Tiere: zahlreiche, z. T. gefährdete Brutvogelarten, einige Durchzügler und Nahrungsgäste, zahlreiche Strukturbäume mit wenigen Fledermausnachweisen, Haselmauspopulation, Biberspuren...
- Biotope: einige wertvolle Biotope

Darüber hinaus sind die teilweise schutzwürdigen Böden, Oberflächengewässer (Rur und Mühlengraben), aber auch Altlastenverdachtsflächen im Untersuchungsraum zu benennen.

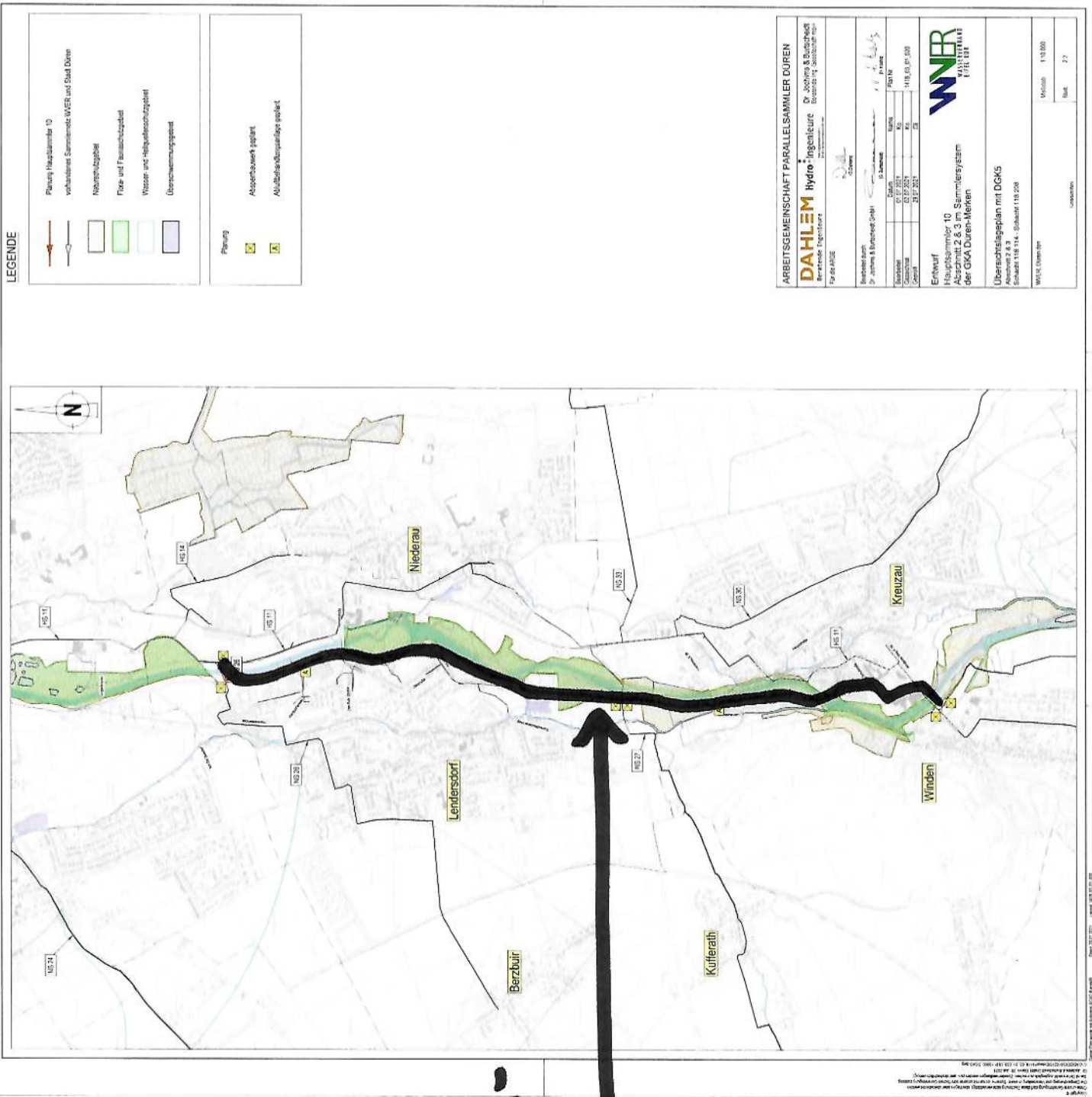
Der neue Hauptsammler 10 wird wechselseitig mit Abstand links und rechts der Rur verlaufen. Die Trasse wird so weit wie möglich unter bestehenden Straßen und Wegen verlegt werden. Da ca. 80 % des Kanals im unterirdischen Vortrieb hergestellt werden, können die Eingriffe reduziert werden, dennoch ist mit der Anlage die dauerhafte Veränderung von Flächen verbunden, da über dem Sammler zukünftig in einem Schutzstreifen keine Bäume (Sträucher ggf. bei entsprechenden Unterhaltungsmaßnahmen) wachsen dürfen. Überwiegend sind jedoch baubedingte, demnach temporäre, Auswirkungen (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen; Störungen durch den Baubetrieb) zu erwarten, die mit Abschluss der Bauaktivitäten wieder aufgehoben werden.

Um das geplante Vorhaben mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Einklang zu bringen, werden zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation erarbeitet. Insbesondere die Festlegung der Trasse wurde durch einen intensiven iterativen Abstimmungsprozess zwischen den technisch unabdingbaren Randbedingungen (z. B. notwendige Tiefenlage, notwendiges Gefälle, Anschluss von bestehenden Nebensammlern) und den naturschutzfachlichen Anforderungen begleitet, so dass die aktuelle Vorzugstrasse mit den Baustelleneinrichtungsflächen den bestmöglichen Kompromiss darstellt.

Besondere Rücksicht wurde dabei z. B. auf Lebensstätten geschützter Tiere (z. B. Strukturbäume) und wertvolle Biotope genommen. Dort, wo Eingriffe nicht zu verhindern sind, werden umfassende Maßnahmen erarbeitet. Hierzu gehören u. a. folgende:

- Gehölzentnahme außerhalb der Reproduktionszeit der Tiere und nur unter vorheriger fachgerechter Besatzkontrolle; zum Schutz der Haselmaus findet die Gehölzentnahme zeitlich gestaffelt statt
- Schaffung von Ersatzquartieren und Entwicklung geeigneter Habitatbestandteile
- Aufstellen einer Bauzeitenregelung (je Tiergruppe) mit nachfolgender Abstimmung der Bauzeiten für Bauabschnitte
- Bodenkundliche Baubegleitung (unter Berücksichtigung der DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731)
- Vorschlag der Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung (umfassende Kontrollen des Eingriffsbereiches sowie des relevanten Umfelds; wenn notwendig, Abstimmung weiterer Schutzmaßnahmen wie z. B. Amphibien- und Reptilienschutzzäune etc.)

Trassenverlauf



Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren

Sachverhalt

Mit Eingangsdatum vom 5.10.2021 beteiligt die Stadt Düren den Kreis Düren in der Bauleitplanung zum Scoping nach § 4 Abs.1 BauGB in dem folgenden Verfahren:

-Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes -

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Stellungnahme bis zum 23.12.2021 abzugeben. Der Beirat soll im Rahmen der 5. Sitzung in dem o. g. Verfahren der Bauleitplanung angehört werden.

Die Unterlagen umfassen neben Plänen mit zeichnerischen Darstellungen die Begründung Teil A, einen Umweltbericht Teil B und Ortsteilsteckbriefe. Im Umweltbericht werden insgesamt 81 Bauflächen beschrieben. Weiterhin sind Änderungen landwirtschaftlicher Flächen und Waldflächen und Flächen für Versorgungsanlagen dargestellt.

Der Umfang der Neuausweisungen betrifft Wohnbauflächen (112,48 ha), gemischter Bauflächen (5,45 ha) und Gewerbebauflächen (92,55 ha).

Die Unterlagen sind unter folgendem Link in digitaler Form herunterzuladen: https://www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen.

Den Beiratsmitgliedern wird angeboten, die Unterlagen auch nach vorheriger Terminabsprache bei der Kreisverwaltung Düren, Untere Naturschutzbehörde, einzusehen.

Der Sachverhalt ist den vorgenannten Unterlagen zu entnehmen.

Auszug aus der Begründung zum FNP:

Der Flächennutzungsplan (FNP) als Teil der Bauleitplanung bildet zusammen mit den Bebauungsplänen das zentrale Instrumentarium zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung einer Stadt. Er stellt für das gesamte Stadtgebiet die räumliche Entwicklung für die nächsten 15-20 Jahre dar.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Düren wurde im Zeitraum vom 22.12.1992 (Aufstellungsbeschluss) bis zum 12.11.1998 (Feststellungsbeschluss) erarbeitet und am 20.05.1999 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft gesetzt. Seit In-Kraft-Treten ist der Flächennutzungsplan mehrfach geändert worden. Aktuell wird die 47. Änderung durchgeführt. Nach nunmehr 20 Jahren und der Anzahl an Änderungen kann der Flächennutzungsplan von 1999 seine Steuerungswirkung nur noch bedingt entfalten.

Um den aktuellen Anforderungen an die Stadtentwicklung gerecht zu werden und auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren, bedarf es daher der Neuaufstellung des FNPs der Stadt Düren. Insbesondere vor dem Hintergrund des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplanes und der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln ist ein guter Zeitpunkt für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Düren.

Im Rahmen der Sitzung wird ein Vertreter der Stadt Düren die Grundzüge der Flächennutzungsplanung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag: In der Sitzung zu formulieren.

Erneuerung der ND-Verordnung "11 Kastanien und 2 Linden" am Schützenplatz Golzheim

Sachverhalt

Die Naturdenkmalverordnung des Kreises Düren über die "19 Kastanien und 3 Linden am Schützenplatz in Golzheim" vom 03.12.2001 läuft gemäß § 32 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) nach 20 Jahren am 02.12.2021 aus.

In den vergangenen Jahren mussten einige der alten Kastanien und eine Linde auf dem Schützenplatz in Golzheim leider aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden. Die verbliebenen 11 Kastanien und 2 Linden haben die vergangenen Jahre gut überstanden und sind durchaus in gutem gesundheitlichen Zustand.

Das Ensemble der ca. 100-jährigen Bäume in Verbindung mit der alten Schützenhalle ist nach wie vor schutz- und erhaltenswürdig, insbesondere auch deswegen, weil gesunde und vitale Roßkastanien aufgrund der um sich greifenden speziellen Krankheiten im Dorf- und Siedlungsraum immer seltener werden.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, die Bäume als Ensemble erneut unter Naturdenkmal-Status zu stellen und die verbliebenen 11 Kastanien und 2 Linden im Innenbereich der Ortslage Golzheim als Naturdenkmale auszuweisen.

Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens werden nach entsprechendem Beschluss durch den Kreistag die betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 45 LNatSchG sowie die Betroffenen vor Ort im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. § 46 LNatschG NRW angehört und die eingegangenen Anregungen und Bedenken geprüft und beantwortet.

Der Beirat wird im Zuge dieses Verfahrens erneut beteiligt.

Der Entwurf der ND-Verordnung ist in **Anlage 1** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt den Entwurf der ND-Verordnung "11 Kastanien und 2 Linden" am Schützenplatz in Golzheim zustimmend zur Kenntnis.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturdenkmal "11 Kastanien und 2 Linden"

auf dem Schützenplatz in Merzenich-Golzheim
des Kreises Düren vom

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 48 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 21.07.2020 (GV. NRW. S. 439) hat der Kreistag am folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten Bäume werden als Naturdenkmale ausgewiesen.
2. Die Schutzausweisung erfolgt:
 - a) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit
 - b) wegen der prägenden Funktion im Ortsbild

§ 2

Beschreibung der Naturdenkmale

Bei den Naturdenkmalen handelt es sich um 11 Kastanien im Alter von ca. 100 Jahren sowie 2 Linden mit einem Alter von ca. 80 Jahren auf dem Grundstück der Marianischen Schützenbruderschaft in Merzenich-Golzheim (Gemarkung Golzheim, Flur 4, Flurstück 150). Ein Flurkartenausschnitt mit Markierung der Bäume ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inhalt des Schutzes

1. An den in § 2 aufgeführten Naturdenkmalen sind, soweit § 4 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale führen können.
2. Verboten ist insbesondere:
 - a) das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen, zu beschädigen oder in sonstiger Weise in seinem Wachstum zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde der Bäume, das Entfernen von Ästen oder das Abbrechen von Zweigen.
 - b) das Befestigen der Fläche unter den Baumkronen (Kronentraufbereich) mit wasserundurchlässigen oder -durchlässigen Decken, sowie das Verdichten des Bodens im Kronenbereich z.B. durch Befahren, Abstellen von Fahrzeugen oder Lagern von Materialien);
 - c) innerhalb des Trauf- bzw. Wurzelbereiches und eines Sicherheitsbereiches von zusätzlich 5 m radial um den Traufbereich zu zelten, zu lagern, Grillgeräte zu benutzen oder Feuer zu machen;

- d) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen im Bereich der Wurzeln (Traufbereich zuzüglich Sicherheitsbereich von zusätzlich 5 m radial) vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Bodenstruktur zu verändern.
- e) ober – und unterirdische Leitungen aller Art im Bereich der Wurzeln (Traufbereich zuzüglich Sicherheitsbereich von zusätzlich 5 m radial) zu verlegen, zu errichten oder zu verändern.
- f) feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Traufbereich zuzüglich eines Pufferstreifens von 20 m im Umkreis zu schädigen, zu gefährden oder zu beeinträchtigen;

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften unter § 3 bleiben:

- rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie nicht zur Beeinträchtigung oder Beseitigung des Naturdenkmals führen,
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,
- die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege oder Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie einvernehmlich abgestimmte, zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

§ 5

Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung können unter größtmöglicher Schonung des Wurzelbereiches und Astwerkes der Naturdenkmale erteilt werden für:

- a) unumgänglich notwendige Maßnahmen zur Sanierung sowie zum Erhalt und zum Betrieb des Schützenhauses;
- b) unumgänglich notwendige Infrastruktur-Maßnahmen zur Sanierung, sowie zum Erhalt der Ver- und Entsorgung des Schützenhauses sowie der anliegenden bebauten und bebaubaren Grundstücke, wenn diese nachweislich nicht außerhalb des Kronentraufbereiches mit einer Sicherheitszone von 5 m radial umgesetzt werden können.

§ 6
Befreiungen

Der Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

1. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 77 Absatz 1 Ziffer 4 des LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 78 Absatz 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
3. § 304 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmale beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

§ 7
Inkrafttreten

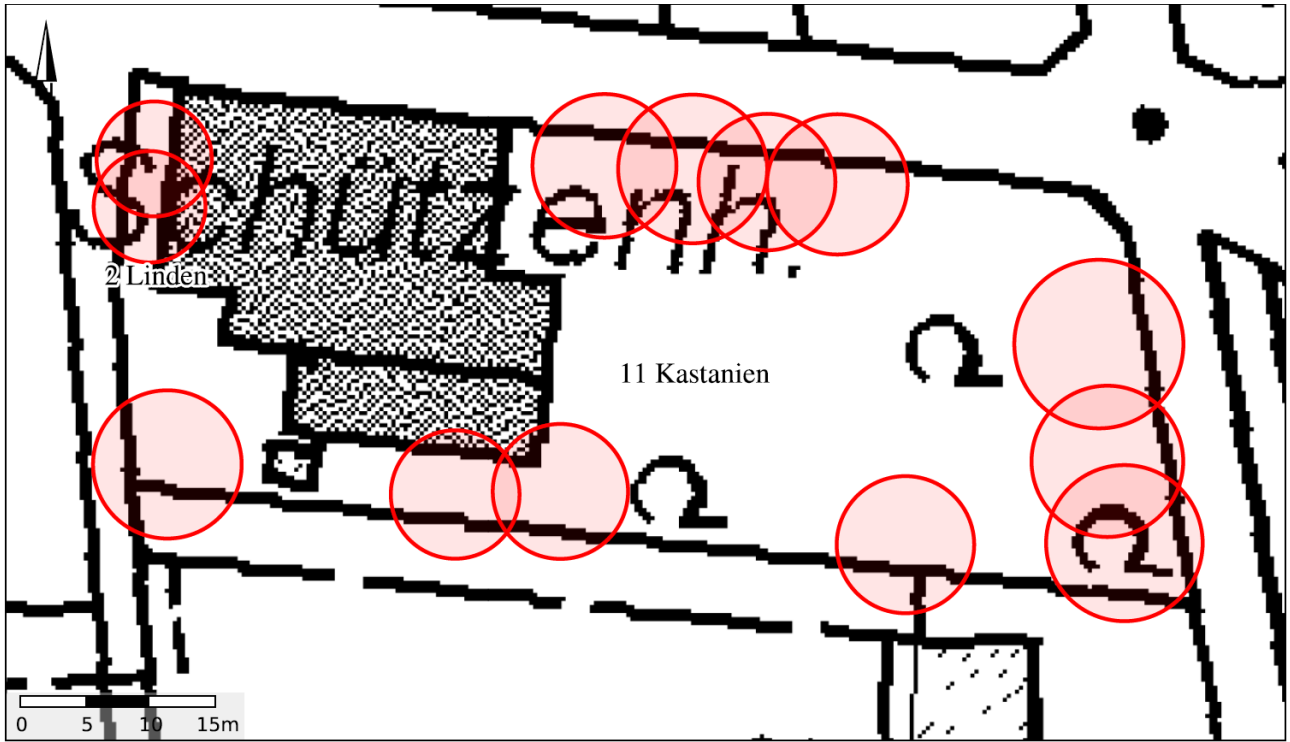
1. Nach § 33 Absatz 2 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.
2. Sie tritt gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Düren, den

Kreis Düren
Der Landrat

Wolfgang Spelthahn

Karte mit Baumstandorten des Naturdenkmals "11 Kastanien und 2 Linden" in Golzheim in Golzheim



Planfeststellungsverfahren Süderweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus und Inertstoff-Deponie "Julia", Aldenhoven

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Aldenhoven nördlich der Bundesautobahn A 44 auf der Westseite der Frauenrather Straße/ L 228. Die Erweiterung umfasst eine Fläche von rund 3,9 ha im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Abgrabung bzw. Deponie "Julia".

Die Gewinnung der Quarzsande und Quarzkiese soll über einen Zeitraum von sieben Jahren erfolgen. Anschließend soll die Erweiterungsfläche wie die bestehende Tagebaufläche zum Betrieb einer DK 0-Deponie genutzt werden. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung soll ein großer Teil der Vorhabensfläche nach Beendigung der Rekultivierung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Es ist die zusätzliche Ablagerung von rd. 688.500 m³ Inertabfall oberhalb des zukünftigen Grundwasserspiegels bis in Höhe des umgebenden Geländeniveaus nach den Vorgaben der DepV vorgesehen.

Inertabfälle im Sinne § 3 Abs. 6 KrWG sind mineralische Abfälle,

1. die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen,
2. die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren,
3. die sich nicht biologisch abbauen und

4. die anderen Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen könnte.

Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle sowie die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden.

Die Anlieferung soll mit straßengängigen Lastkraftwagen erfolgen. Für den Einbau sind handelsübliche Erdbaugeräte vorgesehen.

Die Deponieerweiterung soll über einen Zeitraum von zehn Jahren betrieben werden.

Im Rahmen der Erweiterung wird der ca. 5 m breite Abstandstreifen an der Südgrenze zwangsläufig in das Vorhaben integriert, so dass ein zusammenhängender Deponiekörper entsteht. Die Geländehöhen liegen im Norden knapp 113 m NHN, an der Südgrenze zwischen rd. 113 und 114 m NHN. Daraus ergibt sich ein sehr flaches Gefälle nach Nordwesten. Die kürzeste Entfernung zur Ortsbebauung von Aldenhoven beträgt rd. 200 m in Richtung Süden. Dazwischen verläuft der ca. 7 m hohe Damm der Bundesautobahn A 44.

Die Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung des Rahmenbetriebsplans zur Süderweiterung der Abgrabungserweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus und der Inertstoff-Deponie liegen in der Zuständigkeit des Bergamtes bei der Bezirksregierung Arnsberg und somit hinsichtlich der natur- und artenschutzrechtlichen Belange bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) bei der Bezirksregierung Köln.

In **Anlage 1** ist die Erweiterung des Tagebaus "Julia" kartographisch als Luftbild dargestellt.

Weitere Unterlagen zu den beiden Verfahren finden sich hier:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/inertstoffdeponie-julia-suederweiterung-aldenhoven>

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/rahmenbetriebsplan-der-tholen-deponiegesellschaft-mbh-aus-juli-2021-fuer-die-suederweiterung-des>

Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde:

Die betroffene Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 5 „Aldenhoven/Linnich West“ jedoch außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Das nächstliegende Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ziffer 2.2-2 „Merzbach und Freialdehovener Fließ“ und der Geschützte Landschaftsbestandteil Ziffer 2.4.1-11 liegen jenseits der A 44, der Geschützte Landschaftsbestandteil Ziffer 2.4.3-17 befindet sich in mindestens 300 m Entfernung.

Die Durchführung der Süderweiterung des Tagebaus Julia stellt gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Ziffer 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Den Antragsunterlagen ist ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Planungsbüros Lange beigefügt, in dem der Eingriff, der durch die Abgrabung entsteht beschrieben und bilanziert wird. Dieser wird demnach sukzessive mit der Verfüllung, vollständig auf der Eingriffsfläche kompensiert. Es wird angemerkt, dass nach Auffassung der UNB die prognostizierte Wertstufe für Gras- u. Krautsäume in Höhe von 6 ökologischen Wertpunkten zu hoch angesetzt ist.

Die Belange des Artenschutzes wurden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemeinsam für den Rahmenbetriebsplan und das Planfeststellungsverfahren einer nachfolgenden DK 0-Deponie durch das Planungsbüro Lange bearbeitet. Demnach kann für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, mit Ausnahme von Feldlerche, Uferschwalbe und Kreuzkröte angenommen werden, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Dies gilt auch für nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten mit Ausnahme der Bodenbrüter.

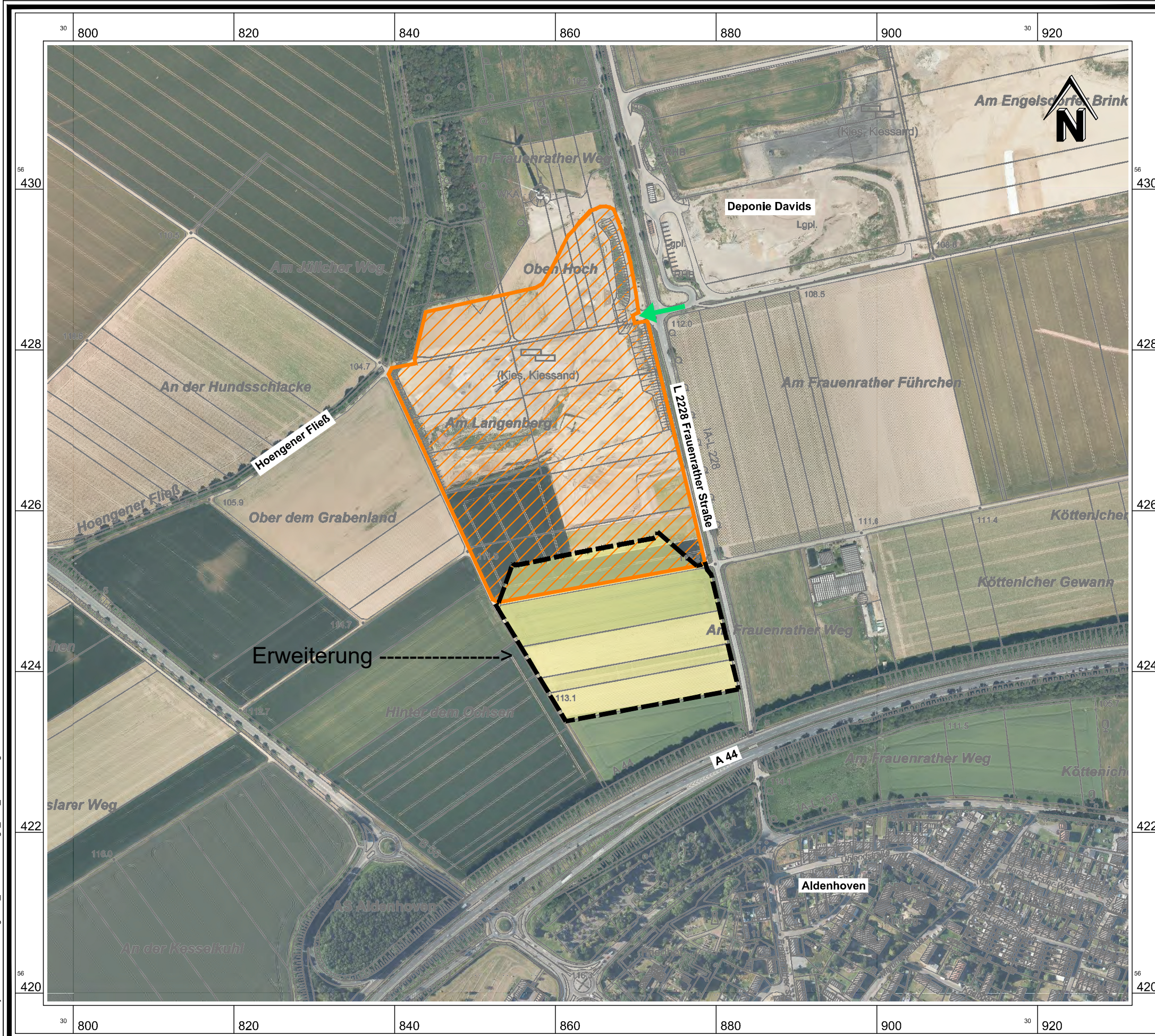
Laut artenschutzrechtlichem Gutachten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände von § 44 Absatz 1 BNatSchG für die oben genannten Arten jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Dazu zählen eine Bauzeitregelung für Feldlerche und Uferschwalbe mit vorausschauenden Vergrämungsmaßnahmen für die Uferschwalbe, sowie bestimmte Vorgehensweisen für die Kreuzkröte im Sinne der "Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRWs". Alle artenschutzrechtlich notwendigen Schritte sind außerdem im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu koordinieren bzw. zu überwachen.




Es wird empfohlen, vor Beseitigung der letzten Steilwand künstliche Ersatzlebensräume zur Verfügung zu stellen.

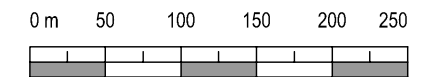
Sofern sich in der Beratung des Naturschutzbeirats in der Sitzung verfahrenswichtige Hinweise ergeben, werden diese bis zum Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung am 17.01.2022 in die Verfahren seitens der UNB eingebracht.

Tagebau Julia Süderweiterung

Anlage 1



-  Geplante Süderweiterung des Tagebaus
-  Genehmigter Tagebau Julia
-  Zufahrt zum Tagebau



Plangrundlage: Amtliche Basiskarte M 1:5.000, Luftbild Befliegung 06/2019, Quelle: Land NRW (2020)
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

PLANBEZEICHNUNG				
Teil I: Technischer Teil Lageplan / Luftbild				
PROJEKT Rahmenbetriebsplan zur Süderweiterung des Quarzkies- und Quarzsandtagebaus Julia				
AUFTRAGGEBER THOLEN Deponiegesellschaft mbH				
DATUM	Jan. 2021		MASS-STAB	1 : 5.000
KREIS-STADT-GEMEINDE	Düren - Aldenhoven		PLANGRÖSSE	DIN A3
GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCKE	PROJEKTNUMMER	ANLAGE
Aldenhoven	21,22	104-108 und 24 tlw.	18 - 027	I.2
			HAUPTSITZ: Carl-Peschken-Straße 12 47441 Moers Tel.: 02841.7905 0 FAX: 02841.7905 55 E-Mail: info@langegbr.de	

Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung zur Erweiterung der Abgrabung der Firma Davids GmbH in Aldenhoven

Sachverhalt:

Die Firma Davids GmbH plant die Erweiterung ihrer bestehenden Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm im Kreis Düren in südliche Richtung. Die bereits bestehende Abgrabung/Deponie sowie auch das Vorhabengebiet befinden sich nördlich von Aldenhoven und unmittelbar nördlich der Autobahn A 44. Direkt an der westlichen Grenze verläuft die Landesstraße L 228, ca. 200 m östlich des Vorhabengebiets verläuft die Kreisstraße K 15 "Koslarer Straße". Ca. 700 m westlich des Vorhabengebiets befindet sich die Bundesstraße B 56.

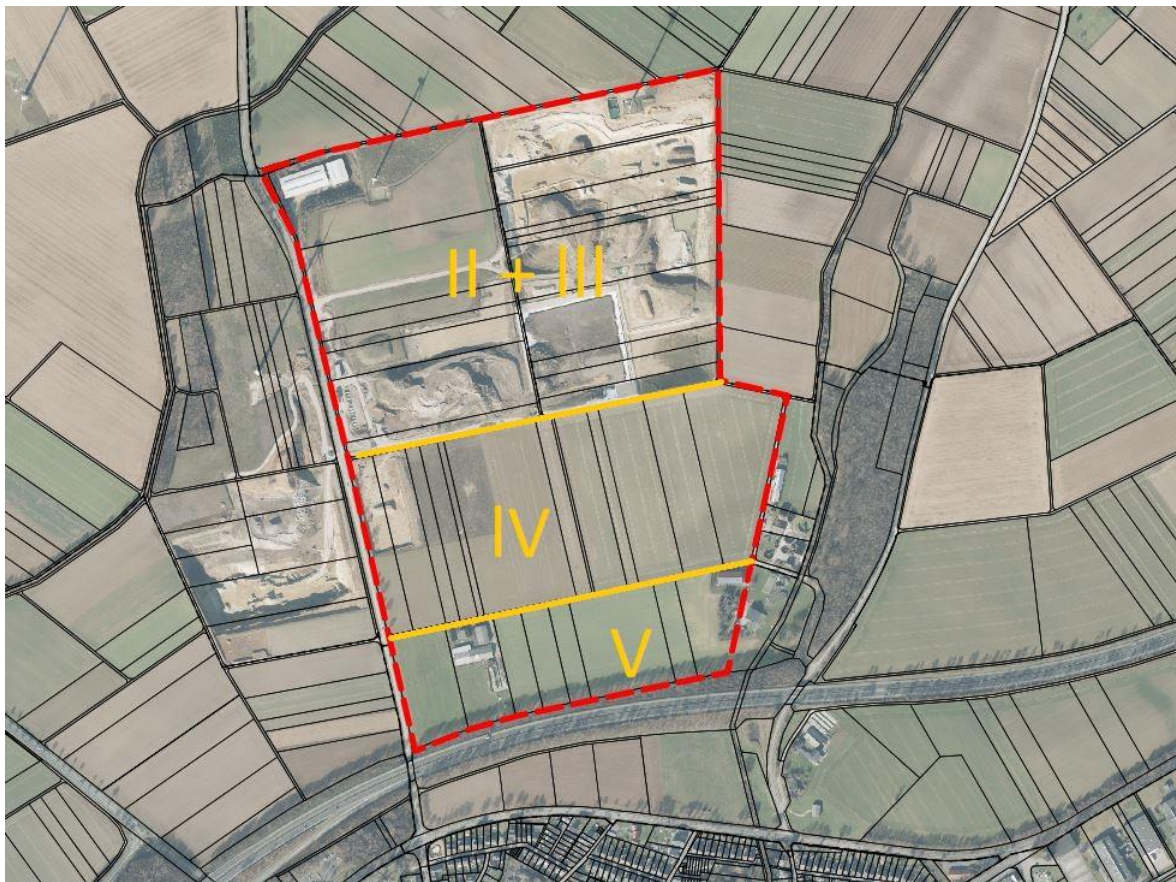


Abbildung: Lage des Plangebietes mit den Bereichen II bis V

Bestand

Die bestehende Abgrabung ist derzeit in Arbeit. Der westliche Teil (Aldenhoven II) wurde bereits verfüllt und teilweise rekultiviert. Hier stehen außerdem 2 WEA. Im östlichen Teil (Aldenhoven III) wird derzeit Material abgebaut. Die Abgrabungserweiterung soll auf den Flächen Aldenhoven IV und V in einer Gesamtgröße von ca. 32,9 ha bis zum Jahr 2054 erfolgen.

Das neue Vorhabengebiet wird derzeit überwiegend als Ackerfläche genutzt. Im Bereich V liegen das Anwesen Hof Küpper sowie Teile des Anwesens Köttenicher Mühle. Diese werden aufgehoben. Es ist kein Schutzgebiet betroffen.

Abbau u. Verfüllung

Die bestehenden Anbindungen und Aufbereitungsanlagen können weiterhin genutzt werden. Der Materialabbau erfolgt im Trockenabbau, die Abbausohle soll immer mindestens 1 m über dem aktuellen Grundwasserstand liegen. Im Rahmen von Abbau und Verfüllung wird die Abbausohle außerdem bis auf eine Zwischensohle mit geeignetem Bodenmaterial angefüllt. Diese soll mindestens 1 m über der Wiederanstiegshöhe des Grundwassers liegen. Verfüllt wird sukzessive mit geeignetem Bodenaushub bis auf Normalhöhe.

Wiederherstellung

Die landschaftsökologische Kompensation erfolgt im Vorhabenbereich sowie auf externen Flächen. Die Rekultivierung erfolgt zumeist als Ackerfläche, Anpflanzungen mit Offenlandbereichen werden an den Rändern und großflächig als Biotopkomplex im östlichen Bereich der Flächen IV und V, zu den Strukturen des Merzbaches hin vorgenommen.

Artenschutz

Datengrundlagen zum Artenschutz liegen aus den Jahren 2012 (IVÖR) und 2014 (Fehr) vor, diese wurden in 2020/2021 (IVÖR) aktualisiert.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, bei deren Durchführung im Rahmen des Abgrabungsprozesses keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Dazu zählen eine Bauzeitenregelung bzgl. der Baufeldräumung und vorbereitende Untersuchungen der Ackerflächen auf den Feldhamster und der abzureißenden Gebäude auf Schwalben und Fledermäuse.

Für die **Feldlerche** werden CEF-Maßnahmen notwendig. Diese können zu einem großen Teil auf betriebsinternen Flächen stattfinden. Weitere notwendig werdende Maßnahmenflächen werden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen der Umgebung realisiert. Bei der Suche ist die intensive Beanspruchung der Umgebung durch Verkehr und Abgrabungstätigkeit hinsichtlich der Entfernung zu berücksichtigen. Ein Monitoring ist erforderlich.

Die Spezialisten **Uferschwalbe und Kreuzkröte** nutzen mit Steilwänden und temporären Gewässern Sekundärbiotope innerhalb der Abgrabung. Die Lebensdauer dieser Biotope ist begrenzt, so dass die Arten immer wieder neue Lebensräume suchen müssen. Eine Bereitstellung dieser Lebensräume im Rahmen der Abgrabung können vereinbart werden. Eine dauerhafte Einrichtung einer Brutwand wird für nicht realisierbar gehalten. Der notwendige umlaufende Randgraben der nördlich gelegenen Deponie muss jedoch regelmäßig gepflegt werden, so dass voraussichtlich immer wieder neue Laichplätze entstehen.

Verfahren:

Die Abtragungsgenehmigung wird durch den Kreis Düren erteilt. Die untere Naturschutzbehörde ist aufgefordert, in dem Verfahren bis zum 17.12.2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Soweit maßgebliche Anregungen durch den Beirat in der Sitzung vorgetragen werden, können diese in die Stellungnahme der UNB aufgenommen werden.

Bericht des Naturparkes Nordeifel über Erfahrungen mit Trekking-Plätzen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 18.12.2019 hat der Beirat über die Errichtung von drei Trekking-Plätzen in den Kommunen Hürtgenwald, Heimbach und Nideggen unter TOP 7.2 beraten.

Die Trekkingplätze als Holzplattformen sind 3,5 x 4,5 m groß zuzüglich einer eingebauten Sitzbank mit Tisch insgesamt 16 m². Die Plätze sind aus naturbelassenem Douglasien- /Lärchen bzw. Robinienholz aufgebaut und benötigen keine Fundamentierung aus Beton.

Zusätzlich wird noch ein Komposttoilettenhäuschen auf ca. 1,5 m² errichtet, dass ebenfalls keine Fundamentierung benötigt. Die Trekkingplätze werden max. im Abstand von 30 m zu vorhandenen Wegen errichtet, so dass der Störeffekt auf den Naturhaushalt minimiert wird. Zum Platz selbst führt ein schmaler Fußpfad.

Ebenso wird der Standort so gewählt, dass ein "Daneben-Zelten" ausgeschlossen bzw. erschwert wird.

Die Nutzer verpflichten sich, eine Nutzerordnung zu befolgen, wo Sie:

- kein Feuer zu entzünden dürfen,
- ihren Müll wieder mitnehmen müssen (kein Mülleimer!),
- nur max. 2 Tage hintereinander auf dem Platz zu übernachten dürfen,
- die Fußpfade nicht mit dem Fahrrad befahren und
- keinen Lärm verursachen.

Die Trekkingplätze werden auch während der Saison von einem Beauftragten des Eigentümers kontrolliert. Alle drei Plätze liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Mit Bescheid vom 15.01.2020 bzw. 13.10.2020 wurden die drei Trekkingplätze genehmigt. Die Genehmigung wurde bis Ende 2023 befristet, um ggf. Fehlentwicklungen entgegensteuern zu können.

Zugleich wurde die Bitte des Beirates an den Naturpark weitergegeben, dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde schon bis zum 31.12.2021 einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Dieser Erfahrungsbericht wurde seitens des Naturparkes Nordeifel zwischenzeitlich vorgelegt und umfasst den Zeitraum von April 2020 bis Oktober 2021 (s. **Anlage 1**).

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Nutzung der Plätze mit über 80 bzw. 90 % in der Saison von Anfang April bis Ende Oktober außerordentlich hoch ist. Die Buchung erfolgt über ein Anmeldeportal unter trekking-eifel.de. Dort erhalten die Interessenten auch die notwendigen Informationen und die Nutzerordnung.

Konflikte oder Probleme bei den Plätzen wurden bisher keine bekannt. Auch anhand der Stellungnahmen der Kommunen besteht große Zufriedenheit mit den Plätzen. Lediglich einmal wurde (sofort beseitigter) Müll in der Komposttoilette vorgefunden. Ansonsten sind keinerlei Abfallablagerungen, Lärmbelästigungen oder zweckentfremdete Nutzungen bekannt, so dass auf die Beifügung der in Anlage 1 genannten Stellungnahmen verzichtet wurde.

Förderprojekt Trekkingnetzwerk Eifel: Erfahrungsbericht zu den im Kreis Düren eingerichteten Naturlagerplätzen

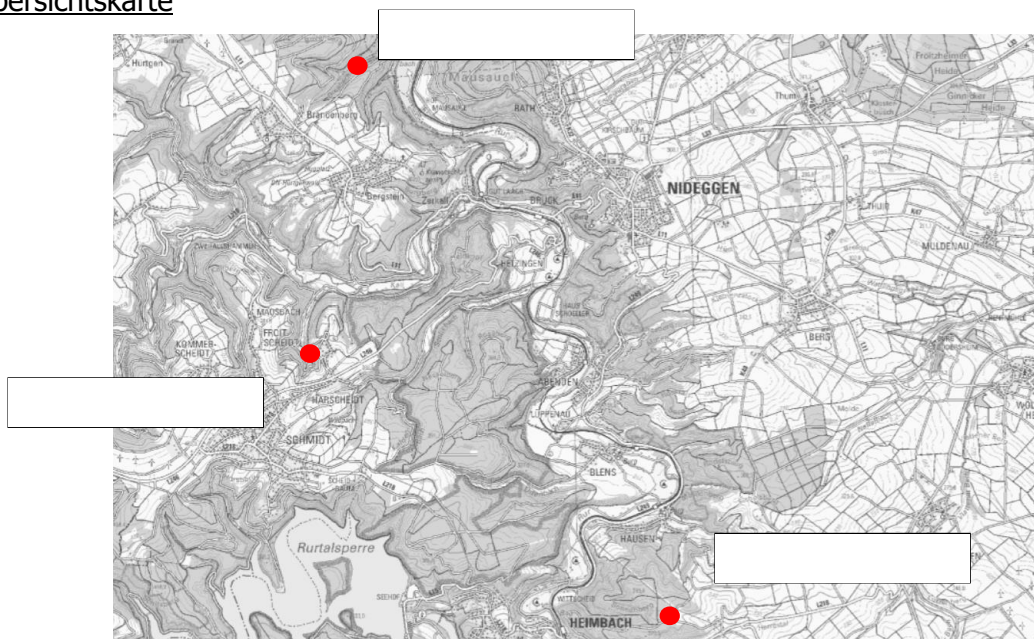
Nettersheim, den 12.11.2021: Der Naturpark Nordeifel ist seit 2016 Träger des Kooperationsprojekts „Eifel-Trekking“ gemeinsam mit seinen Mitgliedskommunen und der Nordeifel Tourismus GmbH. Hierbei wurden in den Jahren 2015/2016 im Kreis Euskirchen und erstmals in NRW im Außenbereich Trekkingplätze eingerichtet, welche das legale Übernachten mit Zelt und Schlafsack für Trekkingsportler ermöglichen und gleichzeitig eine Besucherlenkung vornehmen. Das als UN-Dekade Biologische Vielfalt ausgezeichnete Projekt ist im Jahr 2019 zu 90% und 2020 zu 99% ausgebucht und richtet sich vor allem an junge Gäste der Region.

Im Anschlussprojekt „Trekkingnetzwerk-Eifel: jung, engagiert, sucht Wanderweg“ wurden u.a. weitere Trekkingplätze bei interessierten Kommunen eingerichtet. Das LEADER-Förderprojekt wurde mit Ko-Finanzierung der Kreise Euskirchen, Düren sowie der StädteRegion Aachen und der beteiligten Kommunen in Höhe von rund 200.000 € realisiert. In der Projektlaufzeit von 2018 bis 2020 konnten insgesamt 11 weitere Naturlagerplätze in der gesamten Naturparkkulisse eingerichtet werden (5 Euskirchen / 3 Düren / 3 StädteRegion Aachen). Entsprechend verfügt der Naturpark nunmehr über eine 6-jährige Erfahrung mit den Trekkingplätzen.

Für den Kreis Düren konnten die in der Beiratssitzung am 18.12.2019 beratenen und am 15.01. und 13.10.2020 genehmigten Naturlagerplätze in den folgenden Waldbereichen eingerichtet werden.

- Gemarkung Bergstein, Flur 25, Flurstück 8 / Naturlagerplatz P12 „Krawutschke Biwak“
- Gemarkung Heimbach, Flur 5, Flurstück 2 / Naturlagerplatz P14 „Klein Schweden“
- Gemarkung Schmidt Flur 9, Flurstück 71 / Naturlagerplatz P15 „Aufwärts!“

Übersichtskarte



Die Naturlagerplätze wurden auf den o.g. Grundstücken in ca. 20 – 30 m Abstand zu vorhandenen Wegen in Form von Holzplattformen in der Größe von 3,5 x 4,5 m, mit angebauter Tisch-Bank-Kombination über dem Boden aufgeständert, worauf bis zu zwei 3-Personen Zelte aufgestellt werden können. Die Plattformen aus Douglasien-/Lärchenholz sind auf eingerammten/eingegrabenen Robinienpfosten befestigt. Die Bodenstruktur und die Vegetation werden dabei nicht verändert – es wird auch kein Beton für den Bau der Plätze verwendet. Alle Standorte werden so ausgewählt, dass ein „Daneben-Zelten“ aufgrund des Untergrundes oder der Hangneigung nicht möglich ist. Um ein „wildes“ Verrichten hygienischer Geschäfte zu verhindern, ist jeder Platz mit einer transportablen Komposttoilette ausgestattet.

Die Plätze können auf diese Weise innerhalb kürzester Zeit rückstandslos und ohne bleibende Beeinträchtigung für Natur und Landschaft im Konfliktfall zurückgebaut werden.

Benutzerordnung:

Mit der Buchung der Trekkingplätze über das Online-Portal trekking-eifel.de bestätigen die Gäste die Einhaltung der Benutzerordnung, die u.a. bestimmt, dass Müll wieder mitgenommen werden muss, Ruhe einzuhalten ist (z.B. keine Musik aus Laufsprechern), kein Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen, kein Befahren der Zugangspfade zu den Plätzen mit Rädern und kein offenes Feuer und kein Grillen erfolgen darf.

Zu den Naturlagerplätzen im Kreis Düren

Gemarkung Heimbach, Flur 5, Flurstück 2 / Naturlagerplatz P14 „Klein Schweden“

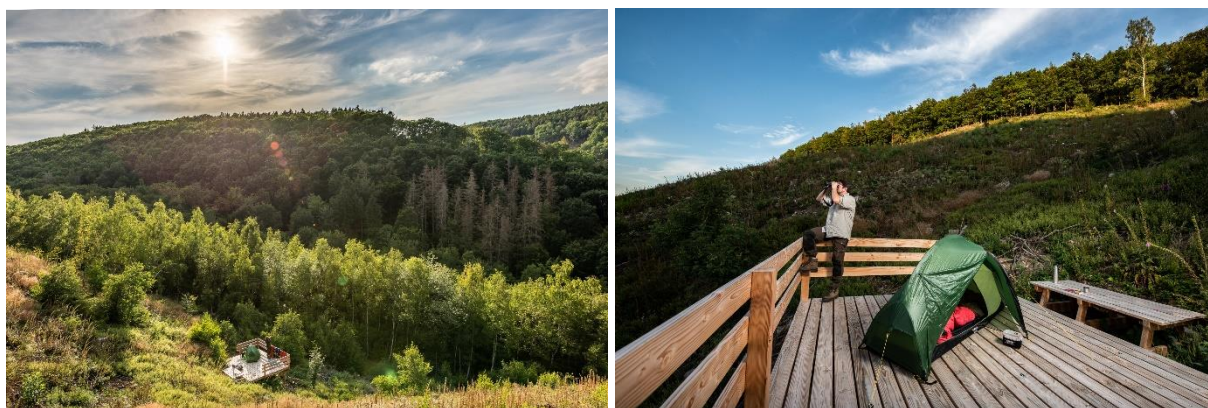
In **Heimbach** liegt der **Naturlagerplatz P14 „Klein Schweden“** auf der Wurffläche eines ehemaligen Kiefern- und Fichtenbestandes. In unmittelbarer Nähe zum Nationalpark und an der Bundsandsteinroute gelegen bietet dieser Platz eine hervorragende Ausgangslage für Touren durch den Kermeter und entlang des Rurtals mit seinen faszinierenden Felsformationen aus Sandstein. Der Platz ist seit dem 12. Oktober 2020 in Nutzung und konnte bereits in der Saison 2020 eine Auslastung von 80 % vorweisen. Auch in der Saison 2021 wurde der Platz zu einem der beliebtesten Übernachtungsplätze im gesamten Eifel-Trekking mit einer Auslastung von 81 %. Trotz der hohen Auslastung und verhältnismäßig guten Sichtbarkeit vom Wanderweg aus, kam es in beiden Jahren zu keinen Vorkommnissen oder Problemen durch Doppelbelegungen. Auch die Komposttoilette wurde nicht durch Fremdnutzung überlastet und musste nicht vorläufig entleert werden. Da der Naturpark Nordeifel für die Entleerung der Komposttoilette zuständig ist, wurden regelmäßige Kontrollen am Platz durchgeführt. Darüberhinaus stand der Projektträger die gesamte Saison mit den Flächeneigentümern in engem Austausch. Eine zusätzliche Stellungnahme der Stadt Heimbach, zur Unterhaltung des Naturlagerplatzes sowie der Komposttoilette, befindet sich in der Anlage 1.



Naturlagerplatz P14 „Klein Schweden“ bei Heimbach, Fotos: Nils Nöll

Gemarkung Bergstein, Flur 25, Flurstück 8 / Naturlagerplatz P12 „Krawutschke Biwak“

Nicht unweit des Krawutschke Turms in der Gemarkung Bergstein liegt der **Naturlagerplatz P12 „Krawutschke Biwak“** auf einem alten Fichten-Kahlschlag. Oberhalb von Obermaubach fernab von Wohnsiedlungen bietet dieser Platz ein intensives Naturerlebnis. Dies spiegeln auch die Buchungszahlen wieder, welche eine Auslastung von 98 % für 2020 und 81 % für 2021 aufwiesen. Der Platz ist über einen Forstweg erreichbar, an dem auch die Komposttoilette platziert ist, sodass diese einfach zu erreichen und zu entleeren ist nach Saisonende. Die Entleerung der Komposttoilette obliegt dem Naturpark und wurde bereits einmal vorgenommen, da der Naturlagerplatz sich bereits seit dem 24. Juli 2020 in Betrieb befand. Bei stichprobenartigen Besichtigungen des Platzes sowie der Entleerung der Trockentoilette durch den Naturpark am 24. März 2021 gab es nichts zu beanstanden. Die Toilette befand sich zu jedem Zeitpunkt in einem sauberen Zustand und auch eine Beeinträchtigung des Kompostiervorgangs durch Mülleintrag wurde nicht festgestellt. Eine zusätzliche Stellungnahme der Gemeinde Hürtgenwald, zur Unterhaltung des Naturlagerplatzes sowie der Komposttoilette, befindet sich in der Anlage 2.



Naturlagerplatz P12 „Krawutschke Biwak“ bei Hürtgenwald – Bergstein, Fotos: Nils Nöll

Gemarkung Schmidt Flur 9, Flurstück 71 / Naturlagerplatz P15 „Aufwärts!“

Der **Naturlagerplatz P15 „Aufwärts!“** in Nideggen liegt im Einzugsgebiet des Kalltalkomplexes, östlich und in Nähe zur Ortschaft Harscheidt. Über einen schmalen Wanderpfad erreicht man den in einem kleinen Eichenbestand gelegenen Platz. Dieser wurde zur Saison 2021 am 22. Juni in Betrieb genommen und konnte eine Gesamtauslastung von 52 % verzeichnen. Da der Platz in unmittelbarer Nähe zur Wohnsiedlung der Ortschaft Harscheidt liegt, bestanden anfangs Bedenken, dass es zu Fremdnutzung oder gar Vandalismus kommen könne und somit der Standort gefährdet sei. Trotz dieser örtlichen Gegebenheiten, wurden die Bedenken nicht bestätigt. Eine zusätzliche Stellungnahme der Stadt Nideggen zur Unterhaltung des Naturlagerplatzes sowie der Komposttoilette befindet sich in der Anlage 3.



Naturlagerplatz P15 „Aufwärts!“ Bei Nideggen – Harscheidt, Foto: Nils Nöll

Gesamteinblick in die Saison 2021

Die Trekkingplätze sind i.d.R. vom 01. April bis 31. Oktober geöffnet. Bedingt durch die Pandemie und Hochwasserkatastrophe kam es in der Saison 2021 zu einem verzögerten Saisonstart ab dem 27. Mai und einer längeren Schließung vom 14. Juli bis zum 17. August, sodass die diesjährige Saison nur 123 Tage anstatt 204 Tage umfasste. Für diesen Zeitraum lag die Gesamtauslastung im Eifel-Trekking bei 73 %. Trotz der im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren, aber dennoch hohen Auslastung kam es zu keinen Problemen oder Verstößen durch Gäste auf den Naturlagerplätzen. Durch regelmäßigen Austausch mit den Flächeneigentümern war der Projektträger stets über den aktuellen Zustand der Plätze informiert. Hinzu kommt die intensive Zusammenarbeit mit der Beratungs- und Buchungsstelle der Nordeifel Tourismus GmbH, durch die zu jeder Zeit ein guter Kontakt zu den Gästen gewährleistet war. Es gibt keine Hinweise oder Meldungen darüber, dass die v.g. Benutzerordnung, welche die Gäste mit der Buchung erhalten und bestätigen müssen - und welche zusätzlich als Tafel auf den Naturlagerplätzen angebracht ist, nicht respektiert und eingehalten wurde. Insbesondere bezüglich des Verbotes der Nutzung von Feuer informiert die Naturparkverwaltung in regelmäßigen Abständen zusätzlich die Gäste über die aktuelle Waldbrandgefahr basierend auf dem Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes in Form von Rundmails sowie Hinweisen auf der Internetseite trekkingeifel.de. Mit dieser zusätzlichen Maßnahme sollen die Gäste aktiv auf das Thema hingewiesen und sensibilisiert werden.

Zur Zielgruppe des Eifel-Trekking

Das Angebot richtet sich insbesondere an junge Leute im Alter zwischen 18 und 30 Jahren. Durch eine im Jahr 2020 durchgeführte Umfrage wurde anhand von 166 befragten Nutzern des Eifel-Trekking eine umfassende Zielgruppenanalyse ermöglicht. Demnach spricht das Angebot aber nicht nur die jungen Zielgruppen an (18-30 mit 18 %), sondern auch die Altersgruppe 31 bis 40 Jahre mit 26 % sowie die Altersgruppe 41 bis 50 Jahre mit einem Anteil von 37 % an. Die Nutzer sind zu 55 % mit Familienangehörigen oder zu 29 % mit

Freunden unterwegs. 57 % der Gäste sind i.d.R. zu zweit unterwegs. Zu 90 % kommen die Gäste aus den naheliegenden Ballungsgebieten in Nordrhein-Westfalen, die in etwa 1-2 Autostunde entfernt liegen. Die genannten Motive für eine Übernachtung auf einem Naturlagerplatz sind „Ruhe und Entspannung“ mit 78 % gefolgt von dem Motiv „Lokale Natur kennenlernen“ mit 56 %.

Insgesamt kann daher aus Sicht des Naturparkes Nordeifel festgestellt werden, dass sich die Einrichtung von Trekkingplätzen als durchaus verträglich mit Natur und Landschaft etabliert und sich zu einem wichtigen Baustein eines sanften Tourismus mit größtmöglicher Schonung des Naturhaushaltes entwickelt hat.

Kontakt:

Naturpark Nordeifel e.V.
Bahnhofstraße 16
53947 Nettersheim

Peter Gieseler
Projektmanagement Eifel-Trekking /
Stellvertretender Geschäftsführer

Tel.: 02486 801646
Mail: gieseler@naturpark-eifel.de

Verlegung eines Mittelspannungskabels und Demontage einer 20-kV-Freileitung im Trassenabschnitt Vossenack - Mestrenger Mühle - Schmidt

Sachverhalt:

Aufgrund der Störanfälligkeit der Freileitung durch ihren Verlauf in bewaldeten Gebieten mit teilweise steilen Hängen ist vorgesehen, die Leitung zu demontieren und unterirdisch als Kabeltrasse zu verlegen. Neben dem NSG "Kalltal und Nebentäler" (2.1-18 des LP 3 und 2.1-7 des LP 7) sind auch die Landschaftsschutzgebiete LSG 2.2-1 "Hochfläche und Täler bei Schmidt" (LP 3), LSG 2.2-4 "Hochfläche im Bereich Vossenack – Bergstein - Großhau" (LP 7) und LSG 2.2-6 "Wälder der Kalltalhänge" (LP 7) betroffen.

Die Länge der **bestehenden Freileitungstrasse** beträgt 2,7 km mit 29 Maststandorten (davon 18 Holzpfähle ohne Fundament und 11 Stahlgittermasten mit Betonfundament). Sie verläuft mit fünf Maststandorten über ca. 620 m Länge durch das FFH-Gebiet "Kalltal und Nebentäler" (DE-5303-302) sowie durch das gleichnamige NSG.

Die Demontage fällt als Unterhaltungsmaßnahme unter die Unberührtheitsregelungen, wonach "Unberührt bleiben (...) Maßnahmen der Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind."

Die **neu zu verlegende Kabeltrasse** hat eine Länge von 7,5 km. Sie wird in PE-HD Schutzrohren (DA 125) verlegt, so dass keine Sandbettung notwendig ist. Über den gesamten Trassenverlauf wird das Leerrohr bzw. Kabel ausschließlich in vorhandenen Wegen verlegt. Das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden, gilt in der Regel gemäß § 30 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW nicht als Eingriff. Daher erfolgt kein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung. In den NSGs und LSGs bestehen Unberührtheitsregelungen, wonach "Unberührt bleibt ... die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in befestigten Straßen- und Wegeflächen."

Die Verlegung erfolgt zu 80-85 % in offener Bauweise, bei Gewässerquerung im Spülbohrverfahren oder Befestigung der Kabel an Brücken- bzw. Schachtbauwerken. Es wird mehrfach über kurze Abschnitte das FFH-Gebiet (Gesamtlänge 130 m) gequert.

Mit den folgenden Maßnahmen sollen Konflikte minimiert bzw. vermieden werden:

- Verschwenkung der Trasse innerhalb des Weges, um sensible Standorte (z.B. Kronentraufbereich) zu umgehen
- Wegeabschnitte werden nicht mit Fahrzeugen breiter als 1,5 m befahren
- Absperrungen durch Zäune oder Ketten zum Schutz von sensiblen Bereichen (bei Lagerflächen nur im Falle einer Nutzung)
- Lagerung des Bodenaushubs in 5 m Abstand zur Uferkante von Gewässern
- Anwendung von Wurzel-Suchschachtungen
- Anwendung von Handschachtungen

Es ist eine ökologische Baubegleitung zur Überwachung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Zeitlicher Rahmen: Kabelverlegung: Beginn Frühjahr 2022, Dauer höchstens 1 Jahr. Demontage: Nach Kabelverlegung Anfang 2023, Dauer ca. 6 Wochen, soll bis März 2023 abgeschlossen sein.

Aus den vorliegende Antragsunterlagen wie insbesondere dem Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), mit FFH-Screening und dem artenschutzrechtlichen Beitrag werden die folgenden Zusammenfassungen wiedergegeben:

LBP:

Die Kabelverlegung erfolgt ausschließlich in vorhandenen Wegen und Straßen, so dass sich die Beeinträchtigungen vor allem auf die Bauzeit beschränken. Aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen wie der Anwendung von Hand- und Suchschachtungen im Umfeld von Gehölzen sowie dem Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung kommt es durch die Kabelverlegungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Bei den Freileitungsmasten handelt es sich überwiegend um Holzmaste, die per Hand ohne den Einsatz von Fahrzeugen demontiert werden können. Um in sensiblen Gebieten größere Erdarbeiten zu vermeiden, bleiben die Fundamente der Stahlgittermaste teilweise im Boden. Da sich die Maste mitunter in schwer zugänglichen bewaldeten Hanglagen befinden, muss Gebüschvegetation zur Freistellung der Zuwegungen zurückgeschnitten werden, die sich innerhalb von wenigen Jahren wieder regenerieren kann. Die Gehölzarbeiten erfolgen ausschließlich in den Herbst- und Wintermonaten. Somit können auch bei der Demontage erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.

Insgesamt kommt es durch die Demontage der Maste und die Aufhebung der Wuchsbeschränkungen im Schutzstreifen zu einer Aufwertung der Gehölzbiotope und zu einer Entlastung des Landschaftsbildes.

FFH-Screening:

Das Projekt löst keine Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnungen aus, weil die Kabelverlegung nur in bestehenden Wegen erfolgt, bzw. die Demontage als Unterhaltungsmaßnahme unter die Unberührtheitsregelungen fällt. Auch ist das Projekt mit den Schutzzwecken verträglich.

Da die Gewässer von der Kabeltrasse nur im Bereich von Brücken gequert werden und die Maststandorte im Umfeld von FFH-Lebensraumtypen überwiegend per Hand demontiert werden, kommt es nicht zu Beeinträchtigungen der Fließgewässer und ihrer Auenwälder.

Auch die Lebensräume von Biber, Großes Mausohr, Braunkehlchen, Teichfledermaus und Eisvogel, deren Erhaltung und Wiederherstellung ein besonderer Schutzzweck des Gebietes darstellt, werden nicht beeinträchtigt, da sich alle Lebensräume nach der Kabelverlegung innerhalb von kurzer Zeit wiederherstellen können und durch die Freileitungsdemontage keine Beeinträchtigungen von Biotopen im FFH-Gebiet entstehen.

Von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Artenschutzrechtlicher Beitrag:

Unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens - Verlegung von Erdkabeln sowie Rückbau einer bestehenden Freileitung -, der temporär in Anspruch zu nehmenden Biotoptypen, der kurzen Umsetzungsdauer innerhalb weniger Wochen sowie dem Einsatz einer ÖBB können erhebliche Beeinträchtigungen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ausgeschlossen werden. Somit lässt sich das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG auch ohne Einbezug spezieller artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen für alle potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ausschließen.

Das geplante Vorhaben lässt sich daher für alle potenziell betroffenen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als verträglich einstufen.

Änderung der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Naturschutzbeirates am 01.09.2021 wurde unter TOP 6.1 unter Gliederungspunkt 1 und 2. erörtert, inwieweit Änderungen der Geschäftsordnung erforderlich sind. Mit der Niederschrift der o. g. Sitzung wurde mit Anlage 4 eine umfangreiche Gegenüberstellung mit der Geschäftsordnung des Beirates beim Rheinisch-Bergischen Kreis übersandt. Die Beiratsmitglieder wurden gebeten, bis 4 Wochen vor der Sitzung am 15.12.2021 Änderungsvorschläge vorzulegen. Es wurden keine Änderungsvorschläge innerhalb dieser Frist bis zum 15.11.2021 vorgetragen.

Die Bezirksregierung hat gegenüber der UNB bestätigt, dass für den Beirat die in § 70 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW aufgeführten Paragraphen der Gemeindeordnung NRW und Kreisordnung NRW verbindlich gelten. Darüber hinaus kann sich die Geschäftsordnung eines Naturschutzbeirates an den weiteren Vorschriften der Gemeinde-/Kreisordnung orientieren. Auch hieraus ergibt sich nicht, dass ein neugewählter Beirat als Voraussetzung für seine Handlungsfähigkeit zwangsläufig eine neue Geschäftsordnung erlassen muss.

Wie bereits in der Niederschrift zur letzten Sitzung angekündigt und textlich dargestellt wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die folgenden Änderungen in der Geschäftsordnung zu beschließen:

- textliche Umstellung auf die „Untere Naturschutzbehörde“ anstelle der bisherigen „Unteren Landschaftsbehörde“ und "Landschaftsgesetz" in " Landesnaturschutzgesetz" (redaktionelle Änderung)
- Streichung des Passus hinsichtlich der Wahrung verbandspolitischer Neutralität in § 2 Abs. 4
- Änderung, dass alle Entscheidungen im Beirat mehrheitlich zu treffen sind. Für die Erfordernis einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (s. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 8 und Abs. 11 sowie § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Geschäftsordnung) besteht keine Rechtsgrundlage.

Der Beirat kann unter Beachtung der für ihn geltenden Bestimmungen eine Geschäftsordnung beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt dem beabsichtigten Vorgehen zu.

Papierloser Sitzungsdienst

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Naturschutzbeirates am 01.09.2021 wurde unter TOP 6.1 unter Gliederungspunkt 3. die Bereitstellung der Beiratseinladungen und -niederschriften auf digitalem Weg thematisiert, insbesondere um als Beitrag zum Umweltschutz den Ressourcenverbrauch zu verringern.

Zwischenzeitlich erfolgte die angekündigte Abfrage hinsichtlich des Interesses bzgl. der elektronischen Zurverfügungstellung der Einladungen und Niederschriften über den elektronischen Sitzungsdienst bei allen Beiratsmitgliedern und deren Stellvertretern.

Im Rahmen dieser Abfrage haben sich 19 Beiratsmitglieder bzw. Stellvertreter für und 5 Beiratsmitglieder bzw. Stellvertreter gegen die elektronische Zurverfügungstellung der Einladungen und Niederschriften über den elektronischen Sitzungsdienst ausgesprochen. Sieben Rückmeldungen sind noch ausstehend.

Schon aufgrund eines nicht vorliegenden einheitlichen Votums kann eine vollständige Anbindung an den elektronischen Sitzungsdienst nicht erfolgen. Es wird verwaltungsseitig allerdings geprüft, ob die Beiratstermine im Sitzungskalender veröffentlicht werden können und von dort eine Verknüpfung zu den Einladungen und Niederschriften eingerichtet werden kann, um insgesamt die Information der Öffentlichkeit zu verbessern.

Es wird darauf hingewiesen, dass zumindest die – ohnehin bereits im Internet bereit gestellten - öffentlichen Sitzungsunterlagen unter folgendem Link als pdf-Datei zur Verfügung stehen: https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/66/Naturschutzbeirat_dokumente.php

Alle Beiratsmitglieder bzw. Stellvertreter werden zukünftig per E-Mail über die Einstellung der öffentlichen Sitzungsunterlagen (Einladungen und Niederschriften) in das Internet unter o.g. Link informiert.

Es ist beabsichtigt, dass für die Beiratsmitglieder bzw. Stellvertreter, die im Rahmen der o.g. Abfrage ihr Interesse am elektronischen Sitzungsdienst angegeben haben, der postalische Versand von Unterlagen zukünftig auf die nicht-öffentlichen Unterlagen beschränkt wird. Falls Beiratsmitglieder bzw. Stellvertreter, die sich im Rahmen der o.g. Abfrage für den elektronischen Sitzungsdienst ausgesprochen haben, weiterhin den postalischen Versand bevorzugen, würde dies nach entsprechender Rückmeldung selbstverständlich vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt dem beabsichtigten Vorgehen zu.